

132 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Schieder, Mag. Cordula Frieser, Mag. Schreiner und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung und das Wirtschaftstreuhand-Kammergesetz geändert werden (148/A)

Am 14. Mai 1991 haben die Abgeordneten Schieder, Mag. Cordula Frieser, Mag. Schreiner und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Justizausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„I. Allgemeines

Am 1. Jänner 1991 ist das Erwerbsgesellschaftengesetz — EGG, BGBl. Nr. 257/1990, in Kraft getreten. Die durch dieses Gesetz geschaffenen neuen Gesellschaftsformen der Offenen Erwerbsgesellschaft und Kommandit-Erwerbsgesellschaft stehen Freiberuflern nur insoweit zur Verfügung, als dies nach den für den jeweiligen freien Beruf geltenden berufsrechtlichen Regelungen zulässig ist (§ 6 Abs. 1 EGG).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll den Angehörigen des Berufsstandes der Wirtschaftstreuhand die Möglichkeit zur Errichtung der neuen Gesellschaftsformen des Erwerbsgesellschaftengesetzes eröffnet werden.

Weitere Regelungen des Gesetzes betreffen:

- Aufhebung der Verpflichtung zur Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses bei Fernbleiben von einem Prüfungsteil einer wirtschaftstreuhandischen Fachprüfung bei Vorliegen zwingender Verhinderungsgründe wie Krankheit und Unfall (Art. I Z 1);
- Schaffung der Möglichkeit des Rücktrittes von einem Prüfungsteil (Art. I Z 2 und 3);

- Klarstellung hinsichtlich des Nichteintrittes der Rechtsfolgen des Widerrufs der Anerkennung einer Wirtschaftstreuhandgesellschaft bei Ableben eines Gesellschafters (Art. I Z 5);
- Anpassung an das Firmenbuchgesetz (Art. I Z 7 und Art. II Z 2);
- Klarstellung des Wahlrechtes bei eingetragenen Erwerbsgesellschaften (Art. II Z 1).

Durch das neue Bundesgesetz ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte. Die einzelnen Maßnahmen haben für die davon betroffenen Berufsangehörigen und die Kammer der Wirtschaftstreuhand zusätzliche Kostenbelastungen zur Folge. Diese lassen sich im vorhinein nicht quantifizieren, dürften sich jedoch im Einzelfall in engen Grenzen halten.

II. Zu den einzelnen Änderungen:

Zu Art. I Z 1, 4 und 6:

Auf Grund des Inkrafttretens des Erwerbsgesellschaftengesetzes am 1. Jänner 1991 soll den Wirtschaftstreuhandern die darin vorgesehene neue Gesellschaftsform der eingetragenen Erwerbsgesellschaft (Offene Erwerbsgesellschaft und Kommandit-Erwerbsgesellschaft) neben den bereits zulässigen Gesellschaftsformen der Aktiengesellschaft, Gesellschaft mbH, Offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft ermöglicht werden. Es ist vorgesehen, daß für die Errichtung der neuen Gesellschaftsformen die gleichen Voraussetzungen wie bei den rechtlich schon zulässigen Gesellschaftsformen vorliegen müssen.

Zu Art. I Z 2 und 3:

Nach der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung müssen bisher Prüfungskandidaten, die infolge Krankheit oder Unfall verhindert sind, an einem Prüfungsteil einer wirtschaftstreuhandischen

Fachprüfung teilzunehmen, ein amtsärztliches Zeugnis vorlegen. Bei Nichtvorlage wird der betreffende Prüfungsteil als nicht bestandene Prüfung gewertet. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses hat sich in der Praxis als unbefriedigend erwiesen. Vielfach haben sich auch die Amtsärzte geweigert, im nachhinein ein amtsärztliches Zeugnis auszustellen. Darüber hinaus ist nach der derzeitigen Rechtslage ein Rücktritt von einem Prüfungsteil wegen mangelnder Prüfungsvorbereitung ohne Eintritt der Rechtsfolge der nicht bestandenen Prüfung nicht möglich.

Mit der vorgesehenen Neuregelung soll das amtsärztliche Zeugnis entfallen und die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei Verhinderung infolge Krankheit und Unfall ausreichen. Außerdem soll dem Prüfungskandidaten ermöglicht werden, ohne Angabe von Gründen, also auch bei mangelnder Prüfungsvorbereitung, von einem Prüfungsteil zurückzutreten. Die Bekanntgabe des Rücktrittes muß allerdings so rechtzeitig erfolgen, daß das Schreiben, mit dem der Rücktritt bekanntgegeben wird, spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Kammeramt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder oder der Landesstelle am Sitz des zuständigen Prüfungsausschusses einlangt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll allerdings ein solcher Rücktritt je Prüfungsteil nur zweimal möglich sein.

Zu Art. I Z 5:

Die vorgesehene Ergänzung der Z 11 des § 29 Abs. 2 WTBO stellt die bisherige Verwaltungspraxis klar, daß im Falle des Todes eines Gesellschafters trotz Nichterfüllung der Beteiligungsverhältnisse kein Widerruf der Anerkennung der Wirtschaftstreuhändergesellschaft erfolgt.

Zu Art. I Z 7:

Mit dem neuen Abs. 8 des § 29 wird das bereits im Firmenbuchgesetz verankerte Mitwirkungsrecht der gesetzlichen Interessenvertretungen mit der Maßgabe klargestellt, daß die Kammer vor einem Einschreiten die Gesellschafter der betreffenden Personengemeinschaft bzw. juristischen Personen anzuhören hat.

Zu Art. II Z 1:

Die Neufassung des § 1 Abs. 1 WTKG soll im Gleichklang mit § 29 Abs. 2 WTBO alle Möglichkeiten der Ausübung des Wirtschaftstreuhänderberufes durch andere Rechtsträger als natürliche Personen aufzählen. Dadurch wird auch klargestellt, daß der das (aktive) Wahlrecht „juristischer Personen und Personengemeinschaften“ regelnde § 41 Abs. 6 WTKG alle Gesellschaftsformen, mit denen der Wirtschaftstreuhänderberuf ausgeübt werden kann, berücksichtigt.

Zu Art. II Z 2:

Mit dieser Änderung wird der Diktion des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, Rechnung getragen.“

Der Justizausschuß hat den gegenständlichen Antrag in seiner Sitzung am 22. Mai 1991 der Vorberatung unterzogen. Als Berichterstatter fungierte der Abgeordnete R i e d l.

An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. G r a f f, Dr. Elisabeth H l a v a c und Dr. F u h r m a n n sowie der Bundesminister für Justiz Dr. M i c h a l e k.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag 148/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. G r a f f, Dr. Elisabeth H l a v a c und Dr. Heide S c h m i d t in der diesem Bericht beige druckten Fassung einstimmig angenommen.

Zu den vom Justizausschuß vorgenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 6:

Der Justizausschuß hat den Art. I Z 6 auf Grund des Abänderungsantrages so formuliert, daß Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften diese Bezeichnung, allenfalls abgekürzt, in ihrer Firma zu führen oder sie ihr beizufügen haben, während nach dem Initiativantrag eingetragene Erwerbsgesellschaften abweichend vom § 6 Abs. 2 zweiter Satz EGG in ihrer Firma die Bezeichnung „Offene Erwerbsgesellschaft“ bzw. „Kommandit-Erwerbsgesellschaft“ zu führen gehabt hätten. Die Fassung des Initiativantrages hätte es aber eingetragenen Erwerbsgesellschaften von Wirtschaftstreuhändern unmöglich gemacht, die Bezeichnung „Partnerschaft“ oder „& Partner“ anstelle der Bezeichnung „Erwerbsgesellschaft“ zu führen, was wiederum den Grundsätzen des Erwerbsgesellschaftengesetzes widersprochen hätte, wonach der Begriff „Partnerschaft“ den Erwerbsgesellschaften der Freiberufler grundsätzlich anstelle der Bezeichnung als „Erwerbsgesellschaft“ zur Verfügung steht.

Auf eine Unterscheidung zwischen OHG und KG einerseits und OEG und KEG andererseits konnte deshalb nicht ganz verzichtet werden, weil die Personengesellschaften des Handelsrechtes (OHG und KG) Kaufleute sind und daher für die Rechtsbeziehungen mit ihnen Kaufmannsrecht zu gelten hat, was für den, der ihnen im Rechtsverkehr gegenübertritt, erkennbar sein soll.

Bei der bevorstehenden großen Reform des Berufsrechtes der Wirtschaftstreuhänder wird nach Auffassung des Justizausschusses zu überlegen sein, ob nicht von der OHG und der KG als

Wirtschaftstreuhandgesellschaften ganz abzukommen sein wird, womit dann den Wirtschaftstreuhändern — systemkonform — als freiberufliche Gesellschaftsform einer Personengesellschaft nur noch die OEG und die KEG zur Verfügung stünden. Bestehende Wirtschaftstreuhandgesellschaften in der Form der OHG oder der KG wären diesfalls kraft Gesetzes in eine OEG oder KEG überzuführen, wobei allerdings den Wirtschaftstreuhänder-Personengesellschaften, die oft große Unternehmungen sind, die Möglichkeit zur Bestellung von Prokuristen eingeräumt werden sollte, die derzeit der OEG und der KEG nicht offensteht.

Zu Art. I Z 8:

Die durch den Abänderungsantrag neu eingefügte Z 8 des Art. I folgt dem Vorbild des § 8 Abs. 1

RAO idF BGBl. Nr. 474/1990 und bewirkt, daß die Wirtschaftstreuhänder im Verfahren vor den Abgabenbehörden — wie die Rechtsanwälte im Verfahren vor Gerichten und Behörden — keine schriftliche Vollmachtsurkunde benötigen, wenn sie sich auf die erteilte Bevollmächtigung berufen. Hiedurch wird für berufsmäßige Parteienvertreter in behördlichen Verfahren eine Gleichbehandlung erzielt.

Zur Berichterstatterin für das Haus wurde die Abgeordnete Annemarie Reitsamer gewählt.

Der Justizausschuß stellt als Ergebnis seiner Beratungen somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1991 05 22

Annemarie Reitsamer
Berichterstatterin

Dr. Graff
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem die
Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung und das
Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetz geän-
dert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 135/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetzes BGBl. Nr. 380/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erster Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Personengemeinschaften und juristische Personen, die eine Befugnis zur Ausübung der Tätigkeit eines Wirtschaftstreuhänders erwerben wollen, müssen die Rechtsform von Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), von Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) oder von eingetragenen Erwerbsgesellschaften (Offenen Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) haben. Weiters müssen sie ihren Sitz in Österreich haben und den Bestimmungen des § 29 entsprechen.“

2. § 15a Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Als hinreichende Begründung im Sinne des Abs. 1 gelten nur zwingende Verhinderungsgründe wie Krankheit, Unfall und höhere Gewalt. Der Bewerber hat das Vorliegen zwingender Verhinderungsgründe in den Fällen von Krankheit und Unfall durch ein ärztliches Zeugnis und in den übrigen Fällen durch geeignete Belege nachzuweisen.“

(3) Die Folgen des Abs. 1 treten nicht ein, wenn der Bewerber mittels eingeschriebenen Briefes ohne Angabe von Gründen seinen Rücktritt von einem Prüfungsteil so rechtzeitig bekanntgibt, daß das Schreiben spätestens eine Woche vor dem Termin

des Prüfungsteiles beim Kammeramt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder oder bei der Landesstelle am Sitz des zuständigen Prüfungsausschusses einlangt. Ein solcher Rücktritt ist bei jedem Prüfungsteil jeweils zweimal möglich.“

3. Dem § 15a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Bescheid, mit dem der Bewerber zur Fachprüfung zugelassen wird, hat eine Belehrung über die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zu enthalten.“

4. § 29 Abs. 2 Einleitung lautet:

„(2) Die Betätigung von Personengemeinschaften und juristischen Personen im Wirtschaftstreuhänderberuf unterliegt den Bestimmungen des § 7, wobei folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:“

5. Dem § 29 Abs. 2 Z 11 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht bei Änderung der Beteiligungsverhältnisse gemäß Z 5.“

6. Dem § 29 Abs. 2 wird folgende Z 13 angefügt:

„Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften müssen in ihrer Firma diese Bezeichnung führen oder sie ihr beifügen.“

7. Dem § 29 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat hinsichtlich der Personengemeinschaften und juristischen Personen gemäß dem § 14 des Firmenbuchgesetzes nach Anhörung der Gesellschafter einzuschreiten.“

8. Dem § 33 Abs. 1 lit. c wird nach dem Strichpunkt angefügt:

„hiebei ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis;“

Artikel II

Das Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetz, BGBl. Nr. 20/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 301/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Vertretung der gemeinsamen Interessen aller natürlichen Personen, juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Personengemeinschaften (Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Offenen Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften), die innerhalb des Bundesgebietes zur Tätigkeit eines Wirtschaftstreuhänders (§§ 3 und 32) befugt sind, wird die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, im folgenden kurz „Kammer“ genannt, errichtet.“

2. Im § 41 Abs. 6 werden die Worte „Handels- bzw. Genossenschaftsregister“ durch das Wort „Firmenbuch“ ersetzt.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich Art. I Z 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.